



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 22. Juni 2012
zur Vorlage Nr.: [2012-101](#)
Titel: **Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat****betreffend das Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)**

Vom 22. Juni 2012

1. Ausgangslage

a) Seit 1969 bildet die Landratsverordnung über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft (Taxiverordnung) die Grundlage für die Reglementierung des Taxiwesens in unserem Kanton. Sie weist in materieller Hinsicht keine gravierenden Alterserscheinungen auf, sondern lediglich einen gewissen Auffrischungsbedarf. Hingegen muss sie in formeller Hinsicht angepasst werden: erstens verweist sie auf das längst aufgehobene kantonale Gesetz betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. Mai 1910 (!), und zweitens gehören solche Reglementierungen, weil sie eine Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit bedeuten, als formelles Gesetz ausgestaltet. Die damalige Form der «Landratsverordnung» gibt es in der heutigen kantonalen Verfassung nicht mehr, das sie ersetzende «Dekret» ist für andere Zwecke bestimmt.

b) Schliesslich steht auf Bundesebene seit Juli 1996 das Binnenmarktgesetz in Kraft, welches die Dienstleistungsfreiheit über die Kantonsgrenzen hinaus regelt und im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung zu berücksichtigen ist.

c) Die bisherige Taxiverordnung wird deshalb durch ein Taxigesetz ersetzt, das nach Konsultation des Taxihalterverbands Baselland erarbeitet wurde. Dieses enthält wie die bisherige Verordnung den Grundsatz der Bewilligungspflicht, Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung, Bestimmungen über die Ausübung des Gewerbes, den Grundsatz von staatlich festgesetzten Maximaltarifen sowie Verwaltungsmassnahmen (§ 16) und strafrechtliche Sanktionen (§ 17).

d) Für Details wird auf die regierungsrätliche Vorlage 2012/101 vom 27. März 2012 verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission**2.1. Organisatorisches**

a) Die Justiz- und Sicherheitskommission hat das Geschäft an ihren Sitzungen vom 14. Mai und 11. Juni 2012 beraten, dies in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion.

b) Für die Vorstellung der Vorlage, die Beantwortung von Fragen und die Begleitung der Detailberatung stand Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Kommissionsberatung**2.3.1. Grundsätzliches**

a) Auf Anfrage aus der Kommission hiess es seitens der Sicherheitsdirektion, auch in Basel-Stadt werde das Taxigesetz gerade revidiert. Eine Koordination zwischen den beiden Kantonen sei aber dank des Binnenmarktgesetzes nicht notwendig.

b) Weiter wurde geklärt, dass es für Schülertransporte aufgrund von Bundesrecht eine separate Bewilligung brauche; die meisten Unternehmer, die solche Transporte durchführen, haben aber auch eine Taxibewilligung.

c) Es wurde ausgeführt, dass das Vorhandensein eines Abstellplatzes eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung sein müsse, weil Taxis nicht auf Allmend stehen gelassen werden dürfen.

d) In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob die Taxifahrer/innen nicht von der Pflicht zur Mitführung von Kindersitzen befreit werden könnten. Dies ist jedoch, so die Auskunft der Sicherheitsdirektion, nicht möglich: Diese Verpflichtung ist bundesrechtlich vorgegeben, und Vorstösse zur Lockerung sind im Bundesparlament bereits mehrfach gescheitert¹.

Beilage:

Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

*

2.3.2. Detailberatung

a) In der Detailberatung waren die meisten Bestimmungen unbestritten. Im folgenden wird deshalb nur auf jene Bestimmungen eingegangen, an denen eine Änderung vorgenommen wurde:

§ 4 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

b) In § 4 Absatz 2 Buchstabe a wurde folgende Änderung vorgenommen, um klarzustellen, dass nur ein *aktueller* Konkursregistereintrag Grund für die Nichterteilung einer Bewilligung sein soll:

a. [...] aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät ~~oder~~ und entsprechende Verlustscheine vorliegen [...]

§ 7 Ausführung von Taxifahrten

c) In § 7 Absatz 2 wurde eine redaktionelle Korrektur vorgenommen:

Nach Bezeichnung des Fahrziels ~~hat~~ ist die Fahrt auf kürzestem Weg auszuführen, vorbehältlich ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Fahrgastes.

d) In § 7 Absatz 4 (letzter Satz) wurde darauf verzichtet, explizit festzuhalten, dass der Transport von Verunfallten nicht verweigert werden dürfe – denn schon der erste Satz hält fest, dass in Notfällen eine Beförderungspflicht bestehe –, und zudem wurde die Transportpflicht für Blindenführhunde präzisiert, indem sie auch für andere Hilfs- hunde gilt:

... Der Transport von ~~Verunfallten und~~ Blindenführ- und Hilfs- hunden darf nicht verweigert werden.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz) in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu beschliessen.

Oberwil, 22. Juni 2012

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruffi-Märki, Präsident

¹ Interpellation [09.3588](#) von NR Carlo Sommaruga: Familienfreundliche Taxis (unbeantwortet abgeschrieben); Parlamentarische Initiative [10.409](#) von NR Carlo Sommaruga: Für familienfreundlichere Taxis (im SR abgelehnt); Motion [10.4136](#) von NR Margret Kiener Nellen: Kindersitzpflicht für Sportvereine und Schulsport lockern (vom BR zur Ablehnung beantragt)

Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz, Zweck

Dieses Gesetz regelt das Taxigewerbe und dient dem Schutz der Fahrgäste sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

B. Taxigewerbe

I. Bewilligungsverfahren

§ 2 Bewilligungspflicht

Der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz ist bewilligungspflichtig.

§ 3 Bewilligungsinhalt

¹ Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist. Sie ist persönlich und nicht auf Dritte übertragbar. Die Bewilligung bezeichnet die Anzahl Fahrzeuge.

² Die Bewilligung wird in der Regel auf unbeschränkte Zeit erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung des Betriebes bietet,
- b. die Firma über einen Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft oder über eine Taxihalterbewilligung in einem anderen Kanton verfügt,
- c. ein auf die Firma lautender Telefonanschluss vorhanden ist,

- d. der erforderliche Raum oder private Abstellplatz für die Unterbringung oder das Abstellen der Fahrzeuge vorhanden ist.

²Die Gewähr nach Absatz 1 Buchstabe a ist in der Regel insbesondere dann nicht gegeben, wenn die verantwortliche Person

- a. persönlich oder mit einer durch sie geführten Firma im Taxigewerbe aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät und entsprechende Verlustscheine vorliegen, oder
- b. Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen begangen hat, welche für die Tätigkeit im Taxigewerbe relevant sind, oder
- c. Taxichauffeurinnen oder Taxichauffeure beschäftigt, bei welchen Verstösse gemäss Absatz 2 Buchstabe b vorliegen.

II. Ausübung des Gewerbes

§ 5 Verantwortliche Person

¹Die verantwortliche Person nach § 4 gewährleistet gegenüber den Behörden, Kunden und Dritten, dass der Taxibetrieb jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.

²Neben der verantwortlichen Person sorgen insbesondere die Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure, aber auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Einhaltung der Vorschriften.

§ 6 Ausrüstung der Fahrzeuge

¹Die als Taxi bewilligten Fahrzeuge müssen im Kanton Basel-Landschaft immatrikuliert sein.

²Die Fahrzeuge sind deutlich als Taxis zu kennzeichnen. Der Firmenname des Taxibetriebes sowie die Konzessionsnummer sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Im Fahrzeug müssen Name, Adresse und Telefonnummer der Firma sowie die Tarife für die Fahrgäste deutlich sichtbar angebracht sein.

³Jedes Taxi muss mit einer Taxameteruhr ausgerüstet sein. Diese hat den Fahrpreis sowie die Taxen für Wartezeiten und weitere Zuschläge gemäss Tarifordnung anzuzeigen. Die Taxameteruhr ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen und zu beleuchten.

⁴Jedes Taxi muss mit einer Taxilampe versehen sein. Diese muss beleuchtet sein, wenn das Fahrzeug sich im Dienst befindet und der Kundschaft zur Verfügung steht, und unbeleuchtet bleiben, wenn es besetzt oder ausser Dienst ist.

⁵Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7 Ausführung von Taxifahrten

¹ Jeder Fahrauftrag ist anzunehmen und auszuführen, sofern keine zwingenden Gründe für dessen Ablehnung vorliegen. Das Gepäck ist jeweils mitzunehmen, soweit das Fahrzeug dafür eingerichtet ist.

² Nach Bezeichnung des Fahrziels ist die Fahrt auf kürzestem Weg auszuführen, vorbehältlich ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Fahrgastes.

³ Notfälle gehen jedem anderen Fahrauftrag vor.

⁴ Ausser in Notfällen kann die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen abgelehnt werden, wenn konkret mit Beschädigung oder erheblicher Verunreinigung des Taxis oder mit einer Gefährdung der Taxichauffeurin oder des Taxichauffeurs, namentlich durch offenkundige Aggressivität der Fahrgäste oder Übertragung ansteckender Krankheiten, zu rechnen ist. Der Transport von Blindenführ- und Hilfhunden darf nicht verweigert werden.

§ 8 Aufstellen von Taxis

¹ Das Aufstellen von Taxis zur Kundenaufnahme ist nur auf entsprechend gekennzeichneten Standplätzen gestattet.

² Es besteht kein Anspruch auf öffentliche Standplätze. Standplätze sind von den Betrieben bereitzustellen und nach den geltenden Richtlinien zu kennzeichnen. Erforderlich ist die schriftliche Einwilligung der Polizei Basel-Landschaft sowie der Gemeinde und

- a. bei Standplätzen auf öffentlichem Areal eine Bewilligung gemäss Strassengesetz¹, oder
- b. bei Standplätzen auf privatem Areal die schriftliche Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

³ Bei vorübergehender Nichtverwendung, z. B. bei Ruhe- oder Essenszeiten sowie bei Privatfahrten, ist das Taxi deutlich mit einem Schild "Ausser Betrieb" zu kennzeichnen. Nur in diesem Fall darf es auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.

⁴ Bei besonderen Anlässen können je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten Standplätze für Taxihalterinnen und Taxihalter gemäss polizeilicher Anweisung bezeichnet werden.

§ 9 Unzulässige Kundenwerbung

Untersagt ist:

- a. das Publikum durch Zurufe oder auf ähnliche Weise zu Taxifahrten anzulocken;
- b. das Befahren der Strasse ohne bestimmtes Fahrziel, lediglich zur Kundenwerbung.

¹ GS 29.252, SGS 430

§ 10 Tarifordnung

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde setzt nach Anhörung des Taxihalterverbands die Höchstgrenzen für Fahrpreise, Tarife für Wartezeiten und besondere Dienstleistungen fest.

² Diese allgemeinverbindliche Tarifordnung wird veröffentlicht.

§ 11 Fahrtenkontrolle

¹ Über sämtliche Taxifahrten ist eine Kontrolle zu führen. Der Regierungsrat und die für den Vollzug zuständigen Behörden regeln die Einzelheiten und insbesondere, welche Angaben diese Fahrtenkontrolle zu enthalten hat.

² Die Fahrtenkontrollen sind täglich der verantwortlichen Person (§ 5) zu übergeben und von dieser nach Massgabe der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Sie sind den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vorzuweisen oder auszuhändigen.

³ Die Betriebe sind verpflichtet, Ein- und Austritte von Taxichauffeurinnen und Taxichauffeuren innert 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

⁴ Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden können besondere Weisungen erlassen.

C. Gebühren

§ 12 Grundsatz

¹ Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für sämtliche Tätigkeiten kostendeckende Gebühren.

² Gebührenpflichtig wird, wer die Amtshandlung verursacht.

§ 13 Höhe

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand festgelegt. Eine pauschalisierte Abdeckung des Grundaufwandes ist zulässig.

² Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren von 50 - 1'000 Fr. erhoben.

³ Der Regierungsrat legt die Gebühren in der Verordnung fest.

D. Vollzug

§ 14 Vollzug

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

² Kontrollen können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Einblick in alle relevanten Unterlagen des Betriebes zu gewähren.

§ 15 Information

¹ Die Gerichte melden der Bewilligungsbehörde alle betreffend Taxibetriebe oder Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure gefällten Entscheide und Urteile, welche bewilligungsrelevant sein können. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

² Die Direktionen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte betreffen.

³ Die Gemeinden informieren die Bewilligungsbehörde über bewilligungsrelevante Vorkommnisse.

E. Verwaltungsmassnahmen und Strafen

§ 16 Verwaltungsmassnahmen

¹ Wenn die Voraussetzungen gemäss § 4 nicht mehr erfüllt sind, Vorfälle nach § 17 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, kann die Bewilligungsbehörde jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich

- a. persönliche oder betriebliche Auflagen;
- b. Einschränkung oder Entzug der Bewilligung.

² Die Bewilligungsbehörde kann in ihren Verfügungen nach Absatz 1 allfälligen Beschwerden vorsorglich die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, namentlich bei schwerwiegenden Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz oder arbeitsrechtliche Bestimmungen oder wenn dies zum Schutz der Kundinnen und Kunden unabdingbar ist.

§ 17 Strafen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein;
- b. die Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt;
- c. die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet;
- d. die gestützt auf § 14 Absatz 2 oder § 16 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen missachtet;

e. sich den Anordnungen der zuständigen Behörden widersetzt.

² Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit

Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, mit ausserkantonalen Behörden Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit zu treffen.

§ 19 Hängige Verfahren

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht behandelt.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. Mai 1969² über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft wird aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² GS 24.91, SGS 546.1